Anleihebedingungen der Serie „ATTRAM#03"
ISIN DE000A4AG7X0

1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung

1.1 Die arttrade custody 004 UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Düsseldorf (die **„Emittentin"**) begibt bis zu 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (der **„Nennbetrag"**) der Serie **„ATTRAM#03"** (die **„Schuldverschreibungen"**) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000 (der **„Gesamtnennbetrag"**).

1.2 Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (**„eWpG"**) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.

1.3 Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt entweder als Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 eWpG oder als Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Als Inhaber der Schuldverschreibungen wird im Falle der Sammeleintragung eine Verwahrerin (die **„Verwahrerin"**) eingetragen, die die die Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die Berechtigten aus den Schuldverschreibungen (die **„Anleihegläubiger"**) verwaltet, ohne selbst Berechtigte zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG), im Falle der Einzeleintragung der Anleihegläubiger. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung effektiver Schuldverschreibungsurkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.4 Im Falle der Sammeleintragung gelten die Anleihegläubiger als Miteigentümer nach Bruchteilen an den in Sammeleintragung eingetragenen Schuldverschreibungen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich gemäß § 9 Abs. 1 eWpG nach dem Nennbetrag der für den Anleihegläubiger in Sammeleintragung genommenen Rechte.

1.5 Die Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger von der Emittentin Zahlungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu verlangen. Zahlungen an die Anleihegläubiger hängen von den Erlösen ab, die die Emittentin aus der Verwaltung und der Veräußerung von Kunstgegenständen (nachfolgend die **„Assets"**) erzielt. Die Emittentin ist berechtigt, Assets fortlaufend zu erwerben und zu veräußern und Erlöse aus dem Verkauf von Assets in den Erwerb weiterer Assets zu reinvestieren.

1.6 Die Emittentin wird das eingezahlte Anleihekapital (der **„ausstehende Nennbetrag"**) sowie das vom Anleihegläubiger gezahlte Agio und die aus der Verwaltung und/oder Veräußerung der Assets generierten Erlöse abzüglich der Emissions- und Verwaltungskosten ausschließlich für Erwerbskosten, für Verkaufsnebenkosten (wie in Ziff. 4.2 definiert) sowie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen verwenden. **„Erwerbskosten"** sind (a) der Kaufpreis für den Erwerb eines Assets sowie (b) Erwerbsnebenkosten wie Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, Provisionen, Maklergebühren sowie Kosten für die Beauftragung externer Berater, Gutachter, Rechtsanwälte und Steuerberater. **„Emissions- und Verwaltungskosten"** sind (a) ein Agio in Höhe von 2,0 % des Nennbetrages, (b) eine laufende Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,0 % p.a. bezogen auf den jeweils zum 30. April eines Jahres ausstehenden Nennbetrag zur Deckung der Verwahr-, Versicherungs-, Transport- und Ausstellungskosten, (c) 50 % der Einnahmen gemäß Ziff. 3.2 und (d) 10 % des Veräußerungsgewinns.

1.7 Die Emittentin wird das eingezahlte Anleihekapital und die aus der Verwaltung und/oder Veräußerung der Assets generierten Erlöse bis zu einer (Re-)Investition in Assets oder bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen wie folgt halten:

1.7.1 auf einem Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (das **„CRR-Institut"**); und/oder

1.7.2 in bei einem CRR-Institut verwahrte Darlehen an oder Schuldverschreibungen von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (einschließlich Sondervermögen des Bundes) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben; und/oder

1.7.3 in bei einem CRR-Institut verwahrte Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, oder in verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben, deren Verzinsung während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 180 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht, und für die im Zeitpunkt ihres Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating einer Ratingagentur vorliegt, oder in Geldmarktfonds mit entsprechender Laufzeit- und Risikostruktur.

1.8 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Im Falle der Sammeleintragung können die Miteigentumsanteile der Anleihegläubiger an dem als Sammelbestand eingetragenen Schuldverschreibungen nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts durch Einigung und Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses mit der Verwahrerin übertragen werden. Im Falle der Einzeleintragung erfolgt die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Umtragung der Schuldverschreibungen im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber auf Weisung des Anleihegläubigers.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

2.1 **Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**

2.2 **Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers") im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**

2.3 **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie**

a. die Zahlungen zu

i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder

ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

2.4 **Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.**

3. Verzinsung, Fälligkeit, Verzug

3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 04.06.2024 bis zu ihrer Rückzahlung bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag variabel verzinst. Die Höhe der Zinsen ist abhängig von einem etwaig erzielten Einnahmeüberschuss der Emittentin aus der Verwaltung der Assets (wie in Ziff. 3.2 definiert).

3.2 Die Anleihegläubiger haben einen quotalen Anspruch auf 50 % der Einnahmen aus der Verwaltung der Assets (insbesondere durch deren Ausstellung).

3.3 Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 jährlich nachträglich innerhalb eines Monats nach dem Ablauf einer Zinsperiode zur Zahlung fällig. Zinsperioden beginnen am 04. Juni eines Jahres (einschließlich) und enden am 03. Juni des folgenden Jahres (einschließlich). Die letzte Zinszahlung ist am Rückzahlungstag fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf einer Zinsperiode von der Emittentin berechnet.

3.4 Der Zinsanspruch eines Anleihegläubigers besteht anteilig im Verhältnis seines eingezahlten Anleihekapitals zu dem am Ende der jeweiligen Zinsperiode ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

3.5 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 04. Juni 2029 bzw. im Falle einer Verlängerung der Laufzeit gemäß Ziff. 4.1 mit Ablauf des 03. Juni 2031.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 04. Juni 2024 und endet mit Ablauf des 03. Juni 2029. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit um zwei Jahre bis zum 03. Juni 2031 durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der Laufzeit zu verlängern.

4.2 Die Schuldverschreibungen werden innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit (der Tag der tatsächlichen Zahlung der **„Rückzahlungstag“**) vorbehaltlich der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 zum Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt. Soweit die Emittentin den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstag nicht (vollständig) an die Anleihegläubiger leistet, erlöschen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen erst am Tag der vollständigen Zahlung des Rückzahlungsbetrages.

Der **„Rückzahlungsbetrag“** beträgt 100 % des Nennbetrages zzgl. eines anteiligen Gewinnanteils in Höhe von 90 % des Veräußerungsgewinns.

„Veräußerungsgewinn“ ist die Summe der der Emittentin endgültig liquiditätswirksam zugeflossenen Verkaufserlöse aus der Veräußerung von Assets abzüglich der Erwerbskosten sowie abzüglich der Verkaufsnebenkosten.

„Verkaufsnebenkosten“ sind die bei einem Verkauf eines Assets anfallenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, Provisionen, Maklergebühren sowie Kosten für die Beauftragung externer Berater, Gutachter, Rechtsanwälte und Steuerberater.

4.3 Der Gewinnanteil wird an die Anleihegläubiger anteilig im Verhältnis des ausstehenden Nennbetrages eines Anleihegläubigers zum am Rückzahlungstag oder, sollte die Emittentin den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstag nicht (vollständig) leisten, zum am Tag der tatsächlichen Rückzahlung ausstehenden

Nennbetrag aller Schuldverschreibungen ausgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird von der Emittentin berechnet.

4.4 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen zu erwerben und zu veräußern.

5. Handlungspflichten der Emittentin

5.1 Die Emittentin stellt sicher, dass die Assets über die Laufzeit der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe ihres Erwerbspreises jederzeit gegen Verlust, Beschädigung und Diebstahl versichert sind. Der Versicherungsschutz ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, sei es bei der Verwahrung, dem Transport oder bei etwaigen Ausstellungen der Assets.

5.2 Die Emittentin stellt sicher, dass die Assets, soweit sie nicht im Rahmen eines Erwerbs oder Verkaufs transportiert oder im Rahmen einer Ausstellung transportiert und/oder ausgestellt werden, ordnungsgemäß bei einem darauf spezialisierten Drittanbieter verwahrt werden. Bei dem Abschluss der Verwahrverträge ist darauf zu achten, dass die Lagerräume gegen Feuer- und Wasserschäden und sonstige äußere Einflüsse geschützt sind und die für die Aufbewahrung der Assets korrekte Temperatur und Luftfeuchtigkeit aufweisen.

6. Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung

6.1 Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

6.2 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

6.3 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

6.4 **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem geöffnet ist und Zahlungen abwickelt.

6.5 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Der Anleihegläubiger muss dann seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend machen.

7. Steuern

7.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Kündigung durch Anleihegläubiger

8.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

8.1.1 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

8.1.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

8.1.3 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die **„Pflichtverletzung“**) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

8.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

8.1.5 der Anleihegläubiger oder im Falle einer Sammeleintragung auch die Verwahrerin der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziff. 8 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

8.2 Eine Kündigungserklärung nach dieser Ziff. 8 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in Textform (§ 126b BGB) samt Glaubhaftmachung der Berechtigung an den Schuldverschreibungen (z.B. aktueller Depotauszug) übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung gemäß dieser Ziff. 8 ergibt.

8.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

9. Kündigung durch die Emittentin

9.1 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurden.

9.2 Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

11.1 Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

11.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache

12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

12.3 Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer

Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

12.4 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.